

Festsetzungen
Rechtsgrundlage

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- SachsBO - Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist
- BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- PlanZV Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Gegenstand der Satzung

Satzung der Stadt Riesa über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Riesa, OT Nickritz

Die Stadt Riesa erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist folgende Ergänzungssatzung mit den dazugehörigen Gutachten Schalltechnischen Bewertung der IDU IT+Umwelt GmbH vom 01.03.2021 + Schriftverkehr Kreisumweltamt und dem Versicherungsnachweis vom 17.03.21 bestehend aus dem Geotechnischen Bericht der IB Fischer GmbH vom 10.12.2020 mit Ergänzung dieses Berichtes vom 03.03.2021 und dem Versicherungsnachweis des Bauplanungsbüros Kluge vom 17.02.2021, dem Schriftverkehr mit der UWB und dem Erschließungsplan vom 17.03.21:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der in der Planzeichnung Teil A ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan, das Bodengutachten und der Versicherungsnachweis sowie die Schallschutzbetrachtung sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die Ortsrandeingerüstung im östlichen Teil des Geltungsbereiches als Ausgleichsmaßnahme, ist mit Baubeginn zu realisieren. Es sind dornige Gehölze zu bevorzugen. Festgesetzt wird ein Streifen bestehend aus einer dreireihigen Strauchhecke - ein kleinwüchsiger Strauch je 1,5m² Fläche und ein höherwüchsiger Strauch je 5-10 m² Fläche angepflanzt wird. Sträucher gemäß Pflanzliste einheitlicher, standortgerechter Gehölze Abgänge sind ardeingleich zu ersetzen.

(1) Pflanzliste

Sträucher erster Ordnung

- Cornus sanguinea Blutroter Hartriegel
- Corylus avellana Haselnuss
- Crotagus Weißdorn
- Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
- Prunus spinosa Schlehe.

Sträucher zweiter Ordnung

- Rosa rugosa Apfelrose
- Rosa tomentosa Filzrose
- Rubus fruticosus Brombeere
- Sambucus nigra Holunder

§ 4 Inkrafttreten

Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt die Satzung entsprechend § 10 Abs 3 BauGB in Kraft.

Hinweise

Bodenschutz

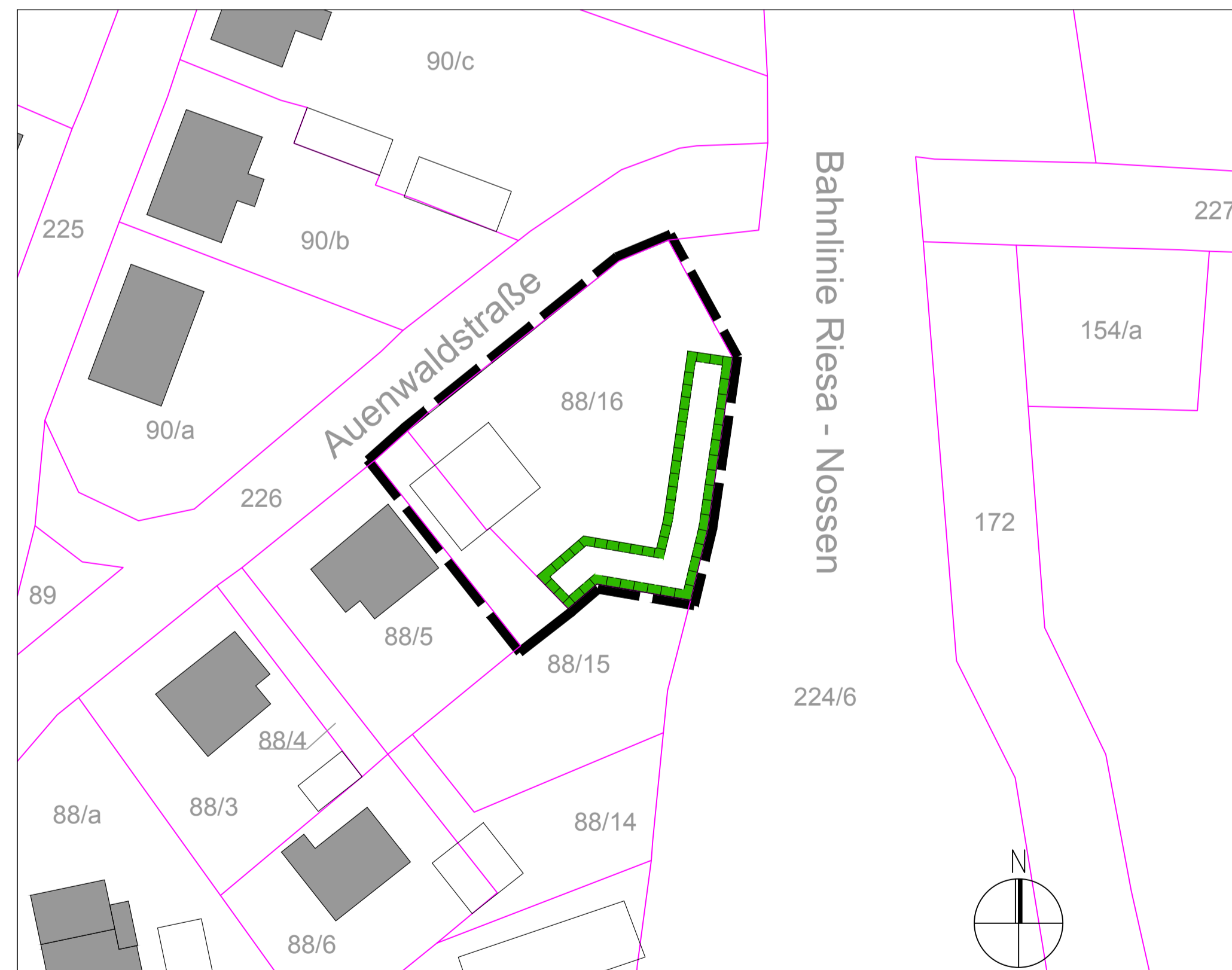
Bei der Durchführung von Erdarbeiten sind die Forderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten. Das Auf- und Einbringen von Boden für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht richtet sich nach den Vorschriften des BBodSchG i. V. m. S. 12 BBodSchV, wobei die Vorsorgewerte gem. Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV einzuhalten sind.

Beim Einsatz von Bodenmaterialien im Sinne eines Baustoffes ist eine Einzelfallbetrachtung nach den Maßgaben des Bodenschutzrechts notwendig. Dabei können bis auf weiteres die Anforderungen der Technischen Regeln der LAGA (Stand: 05. November 2004) berücksichtigt werden. Des Weiteren ist der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft „Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle; hier: TR Boden und vom 21. Juli 2015 anzuwenden. Diesen Erlass und viele weitere Informationen finden Sie im Internet unter: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/werstoffe/13770.htm>. Werden Bodenmaterialien zur Auffüllung von Baugruben oder zur Geländeregulierung verwendet, die dann natürliche Bodenfunktionen erfüllen (z. B. Grünflächen), sind ausschließlich Bodenmaterialien der Einbauklasse Z O der o. g. LAGA-Richtlinie Teil II zu verwenden.

Das Oberflächenwasser der Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen ist entsprechend des ATV-Regelwerkes "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - Arbeitsblatt A138" zu versickern.

LEGENDE

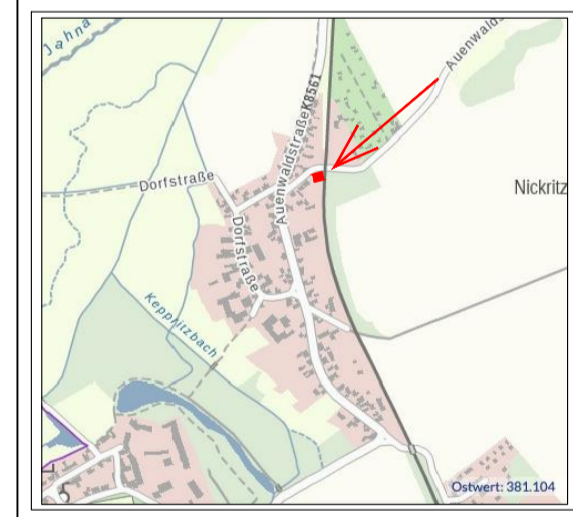
- Flurstücksgrenze
- 407 Flurstücksnummer
- Bestandsbebauung
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates Riesa vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses als Abdruck im amtlichen Verkündungsblatt, erfolgte am
Stadt Riesa, den
.....
Marco Müller, Oberbürgermeister
- Der Stadtrat hat den 1. Entwurf der Ergänzungssatzung beschlossen, die Begründung gebilligt und den 1. Entwurf zur Auslegung bestimmt am
Stadt Riesa, den
.....
Marco Müller, Oberbürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarn sind mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum aufgefordert worden.
Stadt Riesa, den
.....
Marco Müller, Oberbürgermeister
- Der 1. Entwurf der Ergänzungssatzung hat in der Zeit vom bis zum während der üblichen Dienststunden der Stadtverwaltung Riesa nach § 34 Abs. 4 Pkt. 1 und 3 i.V.m. § 3 Absatz 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit einem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden, im amtlichen Verkündungsblatt, am
Stadt Riesa, den
.....
Marco Müller, Oberbürgermeister
- Der Stadtrat hat den 2. Entwurf der Ergänzungssatzung beschlossen, die Begründung gebilligt und den 2. Entwurf zur Auslegung bestimmt am
Stadt Riesa, den
.....
Marco Müller, Oberbürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarn sind mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum aufgefordert worden.
Stadt Riesa, den
.....
Marco Müller, Oberbürgermeister
- Der 2. Entwurf der Ergänzungssatzung hat in der Zeit vom bis zum während der üblichen Dienststunden der Stadtverwaltung Riesa nach § 34 Abs. 4 Pkt. 1 und 3 i.V.m. § 3 Absatz 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit einem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden, im amtlichen Verkündungsblatt, am
Stadt Riesa, den
.....
Marco Müller, Oberbürgermeister
- Der Stadtrat hat die vorgebrachten Hinweise, Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die der berührenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und am abgewogen.
Stadt Riesa, den
.....
Marco Müller, Oberbürgermeister

- Die Ergänzungssatzung "Auenwaldstraße Nickritz" wurde am vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung der Ergänzungssatzung wurde mit Beschluss vom gebilligt.
Stadt Riesa, den
.....
Marco Müller, Oberbürgermeister
- Der Beschluss über die Ergänzungssatzung "Auenwaldstraße Nickritz" sowie die Stelle, bei der die Ergänzungssatzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hingewiesen worden.
Die Satzung ist in Kraft getreten am
Stadt Riesa, den
.....
Marco Müller, Oberbürgermeister



ERGÄNZUNGSSATZUNG der Stadt Riesa
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
"Auenwaldstraße" OT Nickritz
für Teilflächen der Flurstücke 88/15 und 88/16
der Gemarkung
Nickritz

STAND: 16.07.2021 M 1/500 **SATZUNG**

RECHTLICHE GRUNDLAGEN :
BAUGESETZBUCH
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
PLANZEICHENVERORDNUNG
SächsBO

BAUPLANUNGSBÜRO Dipl.-Ing. MATTHIAS KLUGE - MARKTSTRASSE 25 - GRÖDITZ 01 609
TEL. 035 263 - 68 551 / FAX 035 263 - 685 53 /
E-MAIL wolfgang.staemmler@kluge-bauplanung.de